

Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 4/2024

Dienstag, den 30.04.2024

AMTLICHER TEIL

Wahlbekanntmachung

für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 zur Wahl des / der
x Stadtratsmitglieder x Ortschaftsbürgermeister x Ortschaftsratsmitglieder
in Heringen/Helme

1. Am 26.05.2024 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Stadt bildet sechs Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich im
 - OT Auleben: Freiwillige Feuerwehr, Ilfelder Straße 6
 - OT Hamma: Dorfgemeinschaftshaus, Hinterstraße 35
 - OT Heringen Kindergarten, Badestube 3a
 - OT Heringen: Regelschule, Rudolf-Breitscheid-Straße 5
 - OT Uthleben: Gaststätte „Gemeineschenke“, Karl-Marx-Straße 35
 - OT Windehausen: Wendenhalle, Neue Straße 21

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand geworden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstands befindet sich in Stadt Heringen/Helme, Rathaus, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 26.05.2024 um 15:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

I. Stadtratsmitglieder

Bei der Wahl der Stadtratsratsmitglieder sind mehrere Wahlvorschläge (insgesamt **sechs**) zugelassen worden. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Der Wähler hat drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimme geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei

Stimmen geben. Er kann seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab oder streicht er Bewerber, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht berührt. Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag, ohne seine Stimmen einzelnen Bewerbern zu geben, so entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme gestrichener Bewerber jeweils eine Stimme. Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag und vergibt er gleichzeitig innerhalb der Stimmzahl an einzelne Bewerber Stimmen, so haben die auf die Bewerber abgegebenen Stimmen Vorrang vor der Kennzeichnung des Wahlvorschlags. Nur gegebenenfalls verbleibende Stimmen entfallen auf die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.

II. Ortschaftsbürgermeister

Für die Ortschaftsbürgermeisterwahl in der Ortschaft Heringen sind **vier** Wahlvorschläge zugelassen worden. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnet.

Für die Ortschaftsbürgermeisterwahlen in den Ortschaften Auleben, Hamma, Uthleben und Windehausen ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

III. Ortschaftsrat

Für die Ortschaftsratsmitgliederwahl in den Ortschaften Auleben, Hamma und Uthleben sind **zwei** Wahlvorschläge zugelassen worden. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnet. Im Übrigen gelten die Ausführungen für die Stadtratsmitglieder entsprechend.

Für die Ortschaftsratsmitgliederwahl in der Ortschaft Heringen sind **vier** Wahlvorschläge zugelassen worden. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnet. Im Übrigen gelten die Ausführungen für die Stadtratsmitglieder entsprechend.

Für die Ortschaftsratsmitgliederwahl in der Ortschaft Windehausen ist **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler kann Bewerber

ber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügt. Kennzeichnet der Wähler den Wahlvorschlag in der Kopfleiste, so wählt er dadurch so viele Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Kennzeichnet der Wähler den Wahlvorschlag in der Kopfleiste und streicht Bewerber, kann er ebenso viele wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen, wie er Bewerber gestrichen hat.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26.05.2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

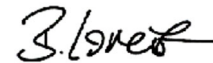
Die Ermittlung des Wahlergebnisses / der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27.05.2024 und ggf. am Dienstag, dem 28.05.2024 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Hinweis:

Für den Fall, dass bei der Wahl der Ortschaftsbürgermeister am 26. Mai 2024 in einer Ortschaft kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet in der/den betreffenden Ortschaft/en am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 9. Juni 2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Heringen, 26.04.2024
Bastian Lorenz / Wahlleiter



Stadt Heringen/Helme - Der Wahlleiter

Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 26.05.2024

- Der Wahlausschuss der Stadt Heringen/Helme hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen (Stadtrat, Ortschaftsrat, Ortschaftsbürgermeister) in der Stadt Heringen/Helme als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden.
- Zugelassene Wahlvorschläge:

2.1 Zugelassene Wahlvorschläge für die Stadtratsmitgliederwahl am 26.05.2024

Die Angaben enthalten in nachstehender Reihenfolge:

- Name und Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
- Namen, Vornamen, Wohnort der Bewerber

Wahlvorschlag 1: DIE LINKE (DIE LINKE)	
1	Rosenstock, Tim, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
2	Marquardt, Antje, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
3	Angelstein, Vera, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
4	Kempe, Philip, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
5	Marquardt, Matthias, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme

Wahlvorschlag 2: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	
1	Hildebrandt, Roy, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
2	Hesse, Marc, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
3	Meyer, Markus Cord-Albrecht Fritz, OT Windehausen, 99765 Heringen/Helme
4	Lehmann, Jean Ruben, OT Auleben, 99765 Heringen/Helme
5	Hesse, Rainer, OT Hamma, 99765 Heringen/Helme
6	Schröder, Chris, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
7	Bakker, Theodoor Gerhard Hendrik, OT Auleben, 99765 Heringen/Helme
8	Schlegel, Sven, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
9	Sturm, Anja Katrin, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
10	Theuerkauf, Toni, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
11	Wiegleb, Carsten Martin, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
12	Schröter, Maik, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
13	Gerstenberger, Frank, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
14	Büchting, Christian Hans Friedrich, OT Auleben, 99765 Heringen/Helme

Wahlvorschlag 3: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) / Freie Wähler / Parteilose (FWPL)	
1	Steiner, Frank, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
2	Arendt, Roman, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
3	Tischer-Hoàng, Kerstin, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
4	Güttig, Sören, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
5	Kaps, Vivienne, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme

Wahlvorschlag 4: Bürgerbund Goldene Aue (BBGA)	
1	Echtermeyer, Mathias, OT Windehausen, 99765 Heringen/Helme
2	Liesegang, Andreas, OT Auleben, 99765 Heringen/Helme
3	Bönnhardt, Mario, OT Hamma, 99765 Heringen/Helme
4	Cunaeus, Kevin, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
5	Hilpert, Maik, OT Auleben, 99765 Heringen/Helme
6	Willomitzer, Johannes, OT Windehausen, 99765 Heringen/Helme

Wahlvorschlag 5: SV Grün-Weiß Uthleben (GWU)	
1	Napierata, Gabriele, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
2	Ehrich, Lars, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
3	Geppert, Matthias Carsten, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
4	Decker, Manuel, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
5	Siegel, Ramona, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
6	Steiner, Oliver, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
7	Rosenstock, Lucas, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
8	Heinemeyer, Michael, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
9	Popp, Matthias, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
10	Holzapfel, Harald, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme

Wahlvorschlag 6: Unterstützer der AfD (Unterstützer der AfD)	
1	Natschke, Gerald Jürgen Kurt, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
2	Natschke, Lars, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
3	Fischer, Kati, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme

2.2 Zugelassene Wahlvorschläge für die Ortschaftsbürgermeisterwahl am 26.05.2024

Die Angaben enthalten in nachstehender Reihenfolge:

- a) Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
- b) Namen, Vornamen, Wohnort der Bewerber

Ortschaft Auleben**Wahlvorschlag 1:** Bürgerbund Goldene Aue (BBGA)

1 Liesegang, Andreas, OT Auleben, 99765 Heringen/Helme

*Hinweis: Wahlverfahren nach § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG***Ortschaft Hamma****Wahlvorschlag 1:** Bürgerbund Goldene Aue (BBGA)

1 Czaja, Norman Göran, OT Hamma, 99765 Heringen/Helme

*Hinweis: Wahlverfahren nach § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG***Ortschaft Heringen****Wahlvorschlag 1:** Alternative für Deutschland (AfD)

1 Natschke, Gerald Jürgen Kurt, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme

Wahlvorschlag 2: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1 Schröder, Chris, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme

Wahlvorschlag 3: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) /
Freie Wähler / Parteilose (FWPL)

1 Arendt, Roman, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme

Wahlvorschlag 4: Bürgerbund Goldene Aue (BBGA)

1 Cunaeus, Kevin, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme

Ortschaft Uthleben**Wahlvorschlag 1:** Einzelbewerber (Steiner)

1 Steiner, Frank, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme

*Hinweis: Wahlverfahren nach § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG***Ortschaft Windehausen****Wahlvorschlag 1:** Bürgerbund Goldene Aue (BBGA)

1 Echtermeyer, Mathias OT Windehausen, 99765 Heringen/Helme

Hinweis: Wahlverfahren nach § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG

2.3 Zugelassene Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl am 26.05.2024

Die Angaben enthalten in nachstehender Reihenfolge:

a) Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe b) Namen, Vornamen, Wohnort der Bewerber

In der Ortschaft Auleben

Wahlvorschlag 1: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	
1	Bakker, Theodoor Gerhard Hendrik, OT Auleben, 99765 Heringen/Helme
2	Lehmann, Jean Ruben, OT Auleben, 99765 Heringen/Helme
3	Büchting, Christian Hans Friedrich, OT Auleben, 99765 Heringen/Helme

Wahlvorschlag 2: Bürgerbund Goldene Aue (BBGA)	
1	Hilpert, Maik, OT Auleben, 99765 Heringen/Helme
2	Rappe, Jörg, OT Auleben, 99765 Heringen/Helme
3	Liesegang, Christin, OT Auleben, 99765 Heringen/Helme
4	Hofmann, Volker, OT Auleben, 99765 Heringen/Helme
5	Rappe, Jacob, OT Auleben, 99765 Heringen/Helme
6	Liesegang, Andreas, OT Auleben, 99765 Heringen/Helme

In der Ortschaft Hamma

Wahlvorschlag 1: Bürgerbund Goldene Aue (BBGA)	
1	Pietzer, Betina, OT Hamma, 99765 Heringen/Helme
2	Junge, Karla, OT Hamma, 99765 Heringen/Helme
3	Hoffmann, Sven Tobias, OT Hamma, 99765 Heringen/Helme

Wahlvorschlag 2: Heimatverein Hamma (Heimatverein Hamma)	
1	Hesse, Rainer, OT Hamma, 99765 Heringen/Helme

In der Ortschaft Heringen

Wahlvorschlag 1: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	
1	Schröder, Chris, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
2	Theuerkauf, Toni, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
3	Hildebrandt, Roy, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
4	Schröter, Maik, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme

5	Pickert, Birgit, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
6	Bergmann, Roswitha Johanna Helga, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme

Wahlvorschlag 2: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) /
Freie Wähler / Parteilose (FWPL)

1	Arendt, Roman, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
2	Tischer-Hoàng, Kerstin, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
3	Bösel, Jörg, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
4	Kaps, Vivienne, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme

Wahlvorschlag 3: Bürgerbund Goldene Aue (BBGA)

1	Cunaeus, Kevin, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
---	---

Wahlvorschlag 4: Unterstützer der AfD (Unterstützer der AfD)

1	Natschke, Gerald Jürgen Kurt, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
2	Natschke, Lars, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme

In der Ortschaft Uthleben**Wahlvorschlag 1:** Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1	Hesse, Marc, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
2	Wiegleb, Carsten Martin, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
3	Gerstenberger, Frank, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
4	Sturm, Anja Katrin, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme

Wahlvorschlag 2: SV Grün-Weiß Uthleben (GWU)

1	Holzappel, Harald, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
2	Napierata, Gabriele, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
3	Geppert, Matthias Carsten, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
4	Ehrich, Lars, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme

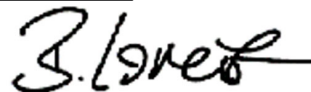
5	Decker, Manuel, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
6	Siegel, Ramona, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
7	Steiner, Oliver, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
8	Heinemeyer, Michael, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
9	Popp, Matthias, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme

In der Ortschaft Windehausen

Wahlvorschlag 1: Bürgerbund Goldene Aue (BBGA)	
1	Willomitzer, Johannes, OT Windehausen, 99765 Heringen/Helme
2	Hoffmann, Nancy, OT Windehausen, 99765 Heringen/Helme
3	Henning, Sebastian, OT Windehausen, 99765 Heringen/Helme
4	Deutl, Nico, OT Windehausen, 99765 Heringen/Helme

Heringen, den 26.04.2024

Bastian Lorenz / Wahlleiter



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde –

die Wahlbezirke der Gemeinde **Stadt Heringen/Helme**

wird in der Zeit vom **20. Tag vor der Wahl 20.05.2024** bis **16. Tag vor der Wahl 24.05.2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme **Stadt Heringen/Helme – Hauptamt, Zi-Nr.: 0.05 - OT Heringen
Straße der Einheit 100, 99765 Heringen - barrierefrei -**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **16. Tag vor der Wahl 24.05.2024** bis **12:00 Uhr,** bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer-Nr. **Stadt Heringen/Helme – Hauptamt, Zi-Nr.: 0.05 - OT Heringen
Straße der Einheit 100, 99765 Heringen - barrierefrei -**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **21. Tag vor der Wahl 19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis / der kreisfreien Stadt Name Nordhausen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der

Europawahlordnung bis zum 21. Tag vor der Wahl 19.05.2024

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der

Europawahlordnung bis zum 16. Tag vor der Wahl 24.05.2024 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl 07.06.2024 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

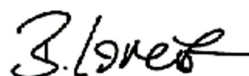
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Heringen, den 26.04.2024

Die Gemeindebehörde / Bastian Lorenz Wahlleiter



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Kreistagsmitglieder, Stadtratsmitglieder, Ortschaftsratsmitglieder und Ortschaftsbürgermeister in der Stadt Heringen/Helme wird in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Heringen/Helme, Hauptamt, Zimmer 0.05, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Heringen/Helme, Hauptamt, Zimmer 0.05, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2024, bis 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Heringen/Helme, Einwohnermeldeamt, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.06.2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.06.2024 bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Heringen/Helme, Einwohnermeldeamt, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 08.06.2024, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

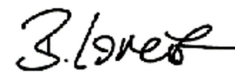
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2024 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09.06.2024 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Heringen, d. 26.04.2024

Bastian Lorenz / Wahlleiter



3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Heringen/Helme vom 03.05.2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 19.02.2024 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

(1) Der § 16 wird wie folgt geändert:

Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen (anonym) ist ein Grabfeld für namenlose Beisetzungen von Urnen. Es handelt sich um einstellige Grabstätten für Aschen, bei denen keine Kennzeichnung im oder am Grabfeld erfolgt. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Herstellung / Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlage ausschließlich der Stadt obliegt. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

Der Grabschmuck ist am Denkmal und nicht am Bestattungsplatz abzulegen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung (Urnenhain) ist ein in Teilflächen gegliedertes Grabfeld. Es handelt sich um einstellige Grabstätten für Aschen, bei denen eine Kennzeichnung im Grabfeld mittels einer liegenden Grabplatte (Grabmal) 0,40 x 0,40 m mit der Namensnennung sowie Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen erfolgt. Der Bestattungsplatz wird auf dem Grabfeld von der Stadt vergeben. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Herstellung / Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlage ausschließlich der Stadt obliegt. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.
Ein Anspruch auf Grabschmuck am einzelnen Bestattungsplatz be-

steht nicht. Der Grabschmuck ist am Denkmal und nicht am Bestattungsplatz abzulegen. Absatz 4 bleibt unberührt.

Bei einer gewünschten Partnervariante (2. Bestattungsplatz innerhalb der Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung) muss mit der Bestattung auf dem 1. Bestattungsplatz auch die Partnergebühren bereits mit entrichtet werden. Der 2. Bestattungsplatz wird dann freigehalten. Die Ruhezeit von 30 Jahren für den 2. Bestattungsplatz beginnt erst mit der Belegung dieses Platzes. Die Errichtung der Grabplatte auf dem 2. Bestattungsplatz erfolgt nach der Bestattung.

(3) In jedem Ortsteil der Stadt Heringen/Helme wird die Urnengemeinschaftsanlage mit einem Denkmal (Gedenkstein) ausgestattet, an welchen der Grabschmuck abzulegen ist. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) In dem Zeitraum ab 01.11. des laufenden Jahres bis 28.02. des Folgejahres ist die Ablage von Grabschmuck (zum Totensonntag) am Bestattungsplatz möglich. Eine Beräumung von Grabschmuck durch den Verantwortlichen hat bis zum 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.

(2) Der § 29 wird wie folgt ergänzt:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig I) entgegen § 16 Abs. 4 die Beräumung von Grabschmuck bis zum 28.02. des Folgejahres nicht durchführt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Heringen/Helme tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 26.04.2024

Matthias Marquardt
/ Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Heringen/Helme sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Heringen/Helme (Landkreis Nordhausen) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Stadt Heringen/Helme folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.858.695 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.501.350 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.450.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Grenze für die Erheblichkeit gemäß § 60 (2) Nr. 2 und 3 (Erfordernis zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Heringen, den 18.03.2024

Matthias Marquardt / Bürgermeister



Nachrichtlich:

Der Stadtrat Heringen/Helme hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 die „Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung)“ beschlossen.

Danach wurden die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 460 v. H.

2. Gewerbesteuer

440 v. H.

Öffentliche Auslegung:

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird in der Zeit vom **29.04.2024 bis 21.05.2024** in der Kämmerei der Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße 100, ausgelegt und kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Er steht darüber hinaus gemäß § 80 (3) ThürKO bis zur Entlastung des Bürgermeisters zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Eingangsbestätigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Heringen/Helme geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05 „Heiligenhof“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05 „Heiligenhof“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in seiner Sitzung am 04.12.2023 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen mit Posteingangsbestätigung vom 23.02.2023 zur Anzeige vorgelegt.

Gemäß Schreiben vom 27.03.2023, Az: 15.0.11824.02-02.24 wurden seitens des Landratsamtes Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05 „Heiligenhof“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der o.a. Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Bauamt der Stadt Heringen/Helme,
Straße der Einheit 100, 99765 Heringen

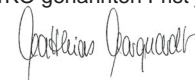
	Öffnungszeiten von bis
Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	- geschlossen -
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	- geschlossen -

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 05 „Heiligenhof“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme schriftlich gegenüber der Stadt Heringen/Helme unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

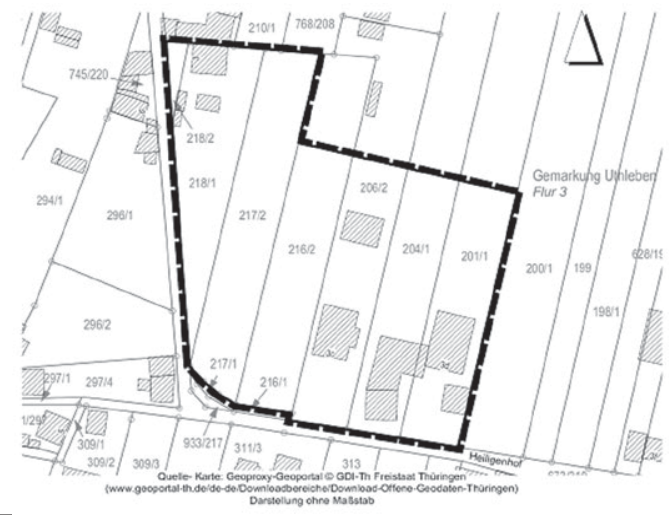
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Marquardt - Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes



Richtlinie der Stadt Heringen/Helme über die Verteilung von Spenden zur finanziellen Unterstützung der von der Unwetterkatastrophe zum Jahreswechsel 2023/2024 besonders betroffenen Personen (Richtlinie Spendenverteilung Unwetterkatastrophe 2023)

Aufgrund der Unwetterkatastrophe zum Jahreswechsel 2023/2024 ist es zu extremen Schäden am Eigentum von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Heringen/Helme gekommen. Die Stadt Heringen/Helme hat zugunsten der Opfer der Unwetterkatastrophe mit großflächigen Überschwemmungen im Stadtgebiet ein Spendenkonto eingerichtet. Die Weiterleitung der Spendenmittel durch die Stadt Heringen/Helme erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Den Geschädigten soll schnell und unbürokratisch durch die Verteilung der Spenden finanziell geholfen und ihre finanziellen Belastungen gemildert werden.

1. Rechtsgrundlage und Zweck der Billigkeitsleistung

- 1.1 Die Stadt Heringen/Helme gewährt Mittel als Billigkeitsleistung aus der Einnahme von Spenden vom, für die Unwetterkatastrophe zum Jahreswechsel 2023/2024, eingerichteten Spendenkonto der Stadt Heringen/Helme nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2 Zweck dieser Richtlinie ist die Unterstützung zur Milderung der Schäden, die im Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen in Thüringen zum Jahreswechsel 2023/2024 in der Stadt Heringen/Helme den Betroffenen entstanden sind.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Unterstützungsleistung besteht nicht. Die Stadt Heringen/Helme entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Spendenmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

- 2.1 Die Billigkeitsleistung dient dem teilweisen Ausgleich von Schäden, die durch die Unwetterkatastrophe zum Jahreswechsel 2023/2024 am Wohngebäude entstanden sind. Berücksichtigt werden bereits getätigte oder geplante Aufwendungen.
- 2.2 Schäden an Heizungsanlagen werden wie folgt berücksichtigt:
 - a) Bei Heizungsanlagen, die älter als 10 Jahre sind, wird die Schadenssumme mit einem Prozentsatz von 50 von Hundert gewertet.
 - b) Bei Heizungsanlagen, die bis zu 10 Jahre alt sind, wird die Schadenssumme komplett gewertet.Der Installationsort der jeweiligen Heizungsanlage ist unabhängig von der Unterstützungsleistung.
- 2.2 Die Billigkeitsleistung wird nicht gewährt, für
 - a) Schäden an Außenanlagen
 - b) Schäden an unbebauten Grundvermögen im Gebiet der Stadt Heringen/Helme
 - c) Schäden an Kellern
 - d) Schäden an Hausrat
- 2.3 Für den teilweisen Ausgleich von Schäden stehen den antragsberechtigten Personen Spendengelder sowie Sachspenden zur Verfügung.
- 2.4 Die Verteilung der Spendengelder und Sachspenden wird im Folgenden geregelt.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen/Miteigentümer*innen von Grundstücken (gemäß Grundbucheintragen), die durch die Unwetterkatastrophe zum Jahreswechsel 2023/2024 unmittelbar einen materiellen Schaden an ihrem Eigentum erlitten haben. Je Haushalt darf nur ein Antrag gestellt werden.

4. Antrag, Form, Frist, zuständige öffentliche Stelle

- 4.1 Die Unterstützungsleistung wird auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des Formulars der Stadt Heringen/Helme (Anhang 01) gewährt.
- 4.2 Der Antrag ist nur von der antragsberechtigten Person zu stellen. Diese ist im Antragsverfahren zugleich die Kontaktperson für die Stadt Heringen/Helme, sofern nicht ausdrücklich eine andere Person im Antrag benannt wird. Auf Verlangen der Stadt Heringen/Helme ist eine Vollmacht vorzulegen.
- 4.3. Berücksichtigt werden Anträge die bis zum 31. Mai 2024 gestellt werden.
- 4.4 Der unterschriebene Antrag ist an die Stadt Heringen/Helme, Hochwasser, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme (zuständige öffentliche Stelle) zu übersenden, oder gern auch per Mail (hauptamt@stadt-heringen.de). Das Formular (Anhang 01) wird durch das Amtsblatt der Stadt He-

ringen/Helme an jeden Haushalt zugestellt und zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Heringen/Helme bereitgestellt. Es kann auch per Mail (hauptamt@stadt-heringen.de), auf dem Postweg bei der Stadt Heringen/Helme, Hochwasser, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme oder persönlich zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadt Heringen/Helme angefordert werden.

5. Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

- 5.1 Die Billigkeitsleistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen der Antragsberechtigten (Ziff. 3) grundstücksbezogen für die unter Ziff. 2 genannten Aufwendung gewährt.
- 5.2 Versicherungsleistungen sowie andere Ausgleichs- oder Schadensansprüche und/oder freiwillige finanzielle Zuwendungen privater Dritter (Geldspenden), die im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis an antragsberechtigte Personen (Ziff. 3) geleistet werden/wurden, sind von diesen anzugeben und werden bei der Höhe der Unterstützungsleistung angerechnet. Dies gilt nicht, wenn eine Zweckbindung vorliegt, die sich auf andere als die unter Ziff. 2 genannten Aufwendungen bezieht.
- 5.3 Die Billigkeitsleistung wird nicht gewährt, wenn
 - a) der eingetretene Schaden durch fahrlässiges Verhalten entstanden ist.
 - b) der Gesamtbetrag der nach Ziff. 2 geltend gemachten Aufwendungen grundstücksbezogen 2.500,00 EUR nicht übersteigt.
 - c) die antragsberechtigte Person (Ziff. 3) keine Versicherung für ihr Wohngebäude und ihren Hausrat abgeschlossen hat. Der Abschluss einer Elementarversicherung wird nicht berücksichtigt.

6. Art und Höhe der Billigkeitsleistung

- 6.1 Die Billigkeitsleistung wird grundstücksbezogen und nur einmal pro Grundstück als einmalige Unterstützungsleistung in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR auf geplante oder bereits getätigte Aufwendungen nach Ziff. 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie gewährt. Grundlage hierfür ist der als Anlage zum Antrag zu übersendenden „Kosten- und Finanzierungsplan“ (Anhang 01).
- 6.2 Bei einem Schaden, welcher höher als der in Ziff. 5.3 b benannte Betrag ist, wird Pauschal als Eigenanteil der antragsberechtigten Person ein Betrag in Höhe von 2.500,00 EUR von der Schadenssumme abgerechnet.
- 6.3 Sollten die Spendengelder nicht für die Zahlungen aller Unterstützungsleistungen nach dieser Richtlinie ausreichen, erfolgt eine einheitliche prozentuale Teilung aller Zahlungen. Eine Aufstockung des Spendenkontos durch Haushaltsmittel der Stadt Heringen/Helme erfolgt nicht. Die Ermittlung der Höhe der Leistungen erfolgt nach Antragsfrist und vor Erteilung sämtlicher Zuwendungsbescheide.

7. Zuwendungs- und Ablehnungsbescheid, Auszahlung

- 7.1 Die Stadt Heringen/Helme erlässt nach Prüfung einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid, der an die/den Antragssteller/in oder an die mitgeteilte Kontaktperson (Ziff. 4.2) als Zustelladressaten übersandt wird. Die Richtlinie und der Antrag, im Fall der Bewilligung auch der Kosten- und Finanzierungsplan, sind Gegenstand des Bescheides.
- 7.2 Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Billigkeitsleistung trifft der Bürgermeister der Stadt Heringen/Helme aufgrund dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des verfügbaren Spendenaufkommens und der Höhe des Schadens. Grundsätzlich soll hierbei eine für alle gleiche Relation der geltend gemachten Schäden sowie der Gesamtschaden der vorhandenen Spendengelder hergestellt werden.
- 7.3 Härtefälle können vom Stadtrat der Stadt Heringen/Helme gesondert im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt und mit einer Unterstützungsleistung bedacht werden.
- 7.4 Der Bürgermeister der Stadt Heringen/Helme ist, abhängig vom Wert, für die Gewährung und Verteilung von Sachspenden zustän-

dig. Übersteigt der Wert einer Sachspende den Wert von 5.000,00 EUR ist der Stadtrat zuständig.

8. Nachträgliche Leistungen Dritter, Mitteilungspflichten

Die antragsberechtigte(n) Personen sind verpflichtet, der Stadt Heringen/Helme unverzüglich mitzuteilen, wenn sie nach der Bewilligung Leistungen nach Ziff. 5.2 erhalten haben.

9. Nachweis, Glaubhaftmachung

9.1 Zum Nachweis der zu überprüfenden Schadenssumme sind geeignete Unterlagen (beispielsweise Fotodokumentationen, Gutachten, Kostenvoranschläge/Rechnungen) sowie entsprechende Schreiben der Versicherungen der antragsberechtigten Personen (Ziff. 3) mit einzureichen.

9.1 Die Stadt Heringen/Helme behält sich vor, zu jederzeit, mit vorheriger Abstimmung mit der antragsberechtigten Person (Ziff. 3) eine Nachkontrolle vor Ort durchzuführen.

10. Vorbehalt der Nachprüfung, Rücknahme, Widerruf und Erstattung

10.1 Die Unterstützungsleistungen nach dieser Richtlinie werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gewährt.

10.2 Ein vollständiger oder anteiliger Widerruf eines Zuwendungsbescheides ist für die unter Ziff. 5.2, 5.3 a) bis c) und 8. genannten Fälle, die nicht wahrheitsgemäß oder vollständig angegeben wurden sind sowie bei einer nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung vorbehalten (§ 49 Abs. 2 Nr. 1, § 48 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz - ThürVwVfG -).

Für Rücknahme, Widerruf und Rückzahlung gelten im Übrigen die §§ 48 ff. ThürVwVfG.
Für die Zustellung des Bescheides gilt Ziff. 7.1 Satz 1 entsprechend.

10.3 Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

11. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit Wirkung (*nach Stadtrat*) in Kraft.

Matthias Marquardt
Bürgermeister



Anhang

01 Antragsformular mit Kosten- und Finanzierungsplan

Stadt Heringen/Helme

Ortsteile: Auleben • Hamma • Heringen • Uthleben • Windehausen

Erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Görsbach und Urbach

Freistaat Thüringen

Landkreis Nordhausen

Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleitung nach

der Richtlinie der Stadt Heringen/Helme über die Verteilung von Spenden zur finanziellen Unterstützung der von der Unwetterkatastrophe im Dezember 2023 besonders betroffenen Personen. (Richtlinie Spendenverteilung Unwetterkatastrophe 2023 - SUK -)

Hiermit beantrage(n) ich/wir eine einmalige Leistung aus den Spendenmitteln der Stadt Heringen/Helme in Höhe von

Euro nach SUK

zum finanziellen Ausgleich für geplante bzw. getätigte Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis im Dezember 2023/Januar 2024. im Gebiet der Stadt Heringen/Helme, die ohne mein/unser einfaches bzw. grob fahrlässiges Verschulden entstanden sind.

I) Grunddaten

Durch Hochwasser betroffenes Grundstück:

PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.

Antragstellende(r):

ggf.
Tel.-Nr./E-Mail-Adresse Kontaktperson:

Ich/wir sind unter der genannten Anschrift beim Einwohnermeldeamt gemeldet. (bitte ankreuzen)

Das Grundstück wurde im Zeitpunkt des Hochwasserereignisses von mir/uns genutzt als

- a) Eigentümer*in / Miteigentümer*in
b) Mitglied im Haushalt des Eigentümers/Eigentümerin / Miteigentümers / Miteigentümerin

II. Angaben zu Versicherungen

II.1 Gebäudeversicherung (nur Eigentümer*innen)

= besteht / & = besteht nicht.

Wenn ja:

Versicherung

Antrag wurde abgelehnt. (Nachweis beifügen)

Antrag bewilligt in Höhe von EUR

II.2 Hausratsversicherung

= besteht / = besteht nicht.

Wenn ja:

Versicherung Klicken oder tippen um Namen einzugeben.

Antrag wurde abgelehnt. (Nachweis beifügen)

Antrag bewilligt in Höhe von EUR

II.3 Elementarschadensversicherung = besteht / = besteht nicht.

Wenn keine Versicherung besteht (**zutreffendes bitte ankreuzen**)

Eine Versicherung wurde nicht abgefragt.

Eine Versicherung von Hochwasserschäden wurde von der Versicherung abgelehnt. (Nachweis beifügen)

Angefragte Versicherung(en) bitte angeben:

Hochwasserschäden wurden wegen unzumutbarer Beitragshöhe nicht versichert.

Angefragte Versicherung(en) bitte angeben:

Wenn eine Versicherung besteht (**zutreffendes bitte ankreuzen**)

Versicherung

Antrag bewilligt in Höhe von EUR

Antrag wurde abgelehnt. (Nachweis beifügen)

Begründung der Ablehnung:

Hochwasserschäden sind durch die Versicherung ausgeschlossen (z.B. Risikogebiet).

- Schäden durch aufsteigendes Grundwasser in Folge eines Hochwasserereignisses sind durch die Versicherung ausgeschlossen.
- Weitere Schadensregulierungen sind aufgrund eines vorherigen Hochwasserereignis durch die Versicherung ausgeschlossen worden.
- Jahr des Ereignisses

Hinweis: Versicherungsleistungen die einem anderen Zweck als die Billigkeitsleistung dienen, werden hier nicht angerechnet.

III. Angaben zu Leistungen Dritter

III.1 Geldspenden und Ausgleichs- oder Schadensersatzansprüche

Geldspende des Thüringer Hilfsfonds e.V.
habe(n) ich/wir = erhalten = nicht erhalten.

Wenn ja,

- in Höhe von EUR

- noch keine Entscheidung.

Sonstige private Geldspenden habe(n) ich/wir

- nicht erhalten.
 erhalten in Höhe von EUR
für

Ausgleichs- und Schadensersatzansprüche wurden = geltend gemacht / = nicht geltend gemacht.

Wenn ja,

- Über Anspruch wurde noch nicht entschieden.
 Ich/wir haben Leistungen erhalten in Höhe von EUR für folgenden Zweck:

Hinweis: Geldspenden und Ausgleichs- oder Schadensersatzansprüche die einem anderen Zweck als die Billigkeitsleistung dienen, werden hier nicht angerechnet.

Mir/uns ist bekannt, dass nach der Richtlinie Spendenverteilung Unwetterkatastrophe 2023 (bitte ankreuzen)

- auf Spendenleistungen kein Anspruch besteht und sie nur bei ausreichend zur Verfügung stehender Spendenmittel entsprechend meinem/ unserem „Kosten- und Finanzierungsplan“ (Anlage 1) grundstücksbezogen einmalig in einer Höhe von insgesamt bis zu 10.000 EUR durch einen Bescheid gewährt wird.
- Pauschal ein Eigenanteil von 2.500 EUR von der Schadenssumme angerechnet wird.
- Die Unterstützungsleistung nur für Schäden am Wohngebäude und Heizungsanlagen (vgl. Ziff. 2.1 und 2.2 der Richtlinie SUK) gezahlt wird.
- Leistungen nicht gewährt werden, wenn
- der eingetretene Schaden durch fahrlässiges Verhalten entstanden ist.
 - der Gesamtbetrag der geltend gemachten Aufwendungen grundstücksbezogen 2.500,00 EUR nicht übersteigt.
 - die antragsberechtigte Person keine Versicherung für ihr Wohngebäude und ihren Hausrat abgeschlossen hat.
- Der Abschluss einer Elementarversicherung wird nicht berücksichtigt.
- Weiterhin nicht gewährt werden für
- Schäden an Außenanlagen
 - Schäden an unbebauten Grundvermögen
 - Schäden an Kellern
 - Schäden an Hausrat
- Versicherungsleistungen, andere Geldspenden sowie Ausgleichs- oder Schadensersatzansprüche die demselben Zweck wie die Unterstützungsleistung dienen oder ohne Zweckbindung geleistet werden angerechnet werden.
- insbesondere die Angaben zu Leistungen Dritter vollständig und zutreffend sein müssen und Veränderungen, die sich nach der Antragstellung oder Auszahlung ergeben, unverzüglich der bewilligenden öffentlichen Stelle mitzuteilen sind.
- der als Anlage beizufügende „Kosten- und Finanzierungsplan“ Bestandteil des Antrags ist.
- sofern Leistungen gewährt werden, diese nur zum Ausgleich der in Anlage 1 angegebenen bereits getätigten oder geplanten Aufwendungen verwendet werden dürfen.
- eine (teilweise) Rückzahlung der gewährten Leistung bei sich ergebenden Änderungen nach der „Richtlinie Spendenverteilung Unwetterkatastrophe 2023“ möglich ist.
- Bescheide nur an die/den Antragssteller/in oder die in diesem Antrag benannte Kontaktperson als Zustelladressaten übersandt werden.
- die „Richtlinie Spendenverteilung Unwetterkatastrophe 2023“ zur Einsicht oder Ausdruck auf der Internetseite der Stadt Heringen/Helme bereitgestellt ist (www.stadt-heringen.de) und diese bei Bedarf auch per Mail (hauptamt@stadt-heringen.de), per Post oder persönlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Heringen/Helme angefordert werden kann.
- ein Subventionsbetrug nach § 264 des Strafgesetzbuches strafbar ist.
- Der Antrag wurde mir/uns von einer/einem Mitarbeitenden der Stadt Heringen/Helme erläutert und mit dieser/diesem ausgefüllt.
- Ich/wir übersenden den Antrag persönlich an die zur Bewilligung zuständige öffentliche Stelle
- Stadt Heringen/Helme, Straße der Einheit 100,
99765 Heringen/Helme
- Der Antrag soll durch die/den Mitarbeitenden für mich/uns an die zur Bewilligung zuständige öffentliche Stelle weitergeleitet werden.

Ich/wir bestätige(n), dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und willige(n) in die Verarbeitung der im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten ein.

Im Fall der Bewilligung soll die Leistung auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber (Vor-, Nachname):

IBAN:

Bank:

Ort, Datum

Unterschrift

Der Schutz der personenbezogenen Daten ist uns wichtig.

- Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Stadt Heringen/Helme und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.stadt-heringen.de/datenschutz.html>

Ist ein Internetzugang nicht möglich, werden diese Informationen in gedruckter Form ausgehändigt oder übersandt.

Anlage 1 zum Antrag vom (Datum) auf Gewährung einer Unterstützungsleistung

Kosten- und Finanzierungsplan

Nr	Aufwendungen (Kosten) für	EUR	Dafür beantragt/erhalten (EUR) als					Nachweis z.B. Antrag Kostenvoranschlag od. Rechnung Bezug auf Anlagen
			öffentlich Zuwendung	Versich- erung	anderer Aus- gleich od. Schadens- ersatz	private Spenden	Spende Stadt Heringen/H elme (SUK)	
1	Schäden am Wohngebäude							
2	Schäden an Heizungsanlage							
	Summe:							
			Abzüge:	Abzug Eigenleistung 2.500 EUR nach SUK				
				Summe Antrag: ¹				

¹ Die Billigkeitsleistung wird nicht gewährt, wenn der Gesamtbetrag der geltend gemachten Aufwendungen grundstücksbezogen 2.500 EUR nicht übersteigt. Eine Höchstbetragsbeschränkung der Billigkeitsleistung nach SUK auf 10.000 EUR ist zu beachten.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Straße der Einheit 100,
99765 Heringen/Helme
Telefon: 036333 67243
Telefax: 036333 67273
E-Mail info@stadt-heringen.de

Internet: www.stadt-heringen.de
Herstellung & Verteilung: REGIONALE-Verlag, OT Auleben
 Eichenbielsgraben 1, 99765 Heringen/H.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
 Das Amtsblatt für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt.
 Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/Helme für 1,00 € zu beziehen.